



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/3706**

A14

17. 08. 2020

Aktenzeichen  
3440 - II. 40  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Stuwe  
Telefon: 0211 8792-334

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

## 62. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 19. August 2020

Bericht zu TOP „Nachbarrechtsgesetz auf der Höhe der Zeit?“

### Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

62. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 19. August 2020

Schriftlicher Bericht zu TOP:  
„Nachbarrechtsgesetz auf der Höhe der Zeit?“

Zu dem von der SPD-Fraktion angemeldeten Tagesordnungspunkt berichte ich wie folgt:

a) In wieviel Fällen ist es in den Jahren 2015 bis 2019 jeweils zu einer obligatorischen Streitschlichtung zu Fällen auf Grundlage des Nachbarrechtsgesetzes gekommen?

Die Frage nach der Zahl der auf Grundlage des Nachbarrechtsgesetzes geführten Schiedsverfahren lässt sich aus der amtlichen Justizgeschäftsstatistik nicht beantworten. Die Zahl der Fälle, in denen es zu einer obligatorischen Streitschlichtung auf Grundlage des Nachbarrechtsgesetzes NRW kommt, wird vom Ministerium der Justiz statistisch nicht erhoben. Allerdings findet auf Basis von Nr. 5 der VV zu § 7 VV SchAG NW eine statistische Erfassung der Geschäftszahlen über die Tätigkeit der Schiedspersonen statt. Aus der hier vorliegenden Statistik lässt sich die Gesamtzahl der Fälle außergerichtlicher Streitschlichtung für die Jahre 2015 bis 2019 ermitteln.

Darüber hinaus werden darin die Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind, und die Fälle, in denen ein Vergleich geschlossen wurde, statistisch erfasst.

Für die Jahre 2015 bis 2019 ergeben sich folgende Fallzahlen:

Berichts- jahr	<b>Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten</b>		
	Gesamtzahl der Fälle	Zahl der Fälle, in denen beide Par- teien erschienen sind	Zahl der durch Ver- gleich erledigten Fälle
2015	4.190	3.387	2.041
2016	4.025	3.194	1.942
2017	3.993	3.136	1.975
2018	4.089	3.275	2.035
2019	3.997	3.139	1.962

Zu dem konkreten Anteil der Streitigkeiten auf Grundlage des Nachbarrechtsgesetzes liegen aus den vorstehend beschriebenen Gründen keine Zahlen vor. Ihr Anteil ist jedoch als hoch einzuschätzen. Zugleich handelt es sich bei diesen Verfahren regelmäßig um Fälle obligatorischer Streitschlichtung.

b) Wie viele Eingänge zu Rechtsstreitigkeiten aus dem Nachbarrechtsgesetz wurden in den Jahren 2015 bis 2019 jeweils von den Gerichten jeweils registriert? Wie viele davon wurden durch Urteil entschieden?

Auch hinsichtlich der Verfahrenszahlen bei den Gerichten werden Rechtsstreitigkeiten aus dem Nachbarrechtsgesetz nicht gesondert, sondern unter „Nachbarschaftssachen“ erfasst.

Für die Jahre 2015 bis 2019 ergeben sich folgende Fallzahlen:

<b>Neuzugänge und Anzahl der durch Urteil erledigten Verfahren in Nachbarschaftssachen bei den Amtsgerichten - I. Instanz -</b>					
	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Neuzugänge	1.926	1.820	1.610	1.583	1.588
Die durch Urteil erledigten Verfahren insgesamt	723	736	746	619	635
davon sind erledigt durch - Streitiges Urteil (einschl. Vorbehaltsurteil; ohne Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung)	634	636	651	543	555
- Versäumnisurteil	39	60	47	39	36
- Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	50	40	48	37	44

<b>Anzahl der erledigten Verfahren in Nachbarschaftssachen bei den Landgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen - Berufungsinstanz -</b>					
	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Erledigte Verfahren	225	240	280	263	211

Zur Einordnung dieser Zahlen ist daher zu berücksichtigen, dass nicht nur Streitigkeiten auf Grundlage des Nachbarrechtsgesetzes, sondern sämtliche Streitigkeiten, die ihren spezifischen Ursprung im Nachbarschaftsverhältnis der Parteien haben und dadurch bedingt sind, erfasst sind. Hierzu zählen insbesondere auch Unterlassungs-, Duldungs- und Ausgleichsansprüche nach Maßgabe der §§ 906 bis 924 BGB.

c) Wann hat es zu dem Nachbarrechtsgesetz eine Evaluierung zuletzt gegeben, beabsichtigt die Landesregierung eine Evaluierung?

Eine Evaluierung des Nachbarrechtsgesetzes hat zuletzt im Jahr 2009 stattgefunden, worüber die Landesregierung den Landtag in Erfüllung ihrer Verpflichtung nach § 55 Abs. 2 NachbG a.F. in Kenntnis gesetzt hat.

Zur Überprüfung der Wirkungen des Nachbarrechtsgesetzes war die mit der Anwendung des Nachbarrechts vorrangig befasste Praxis, d.h. die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Rechtsanwaltschaft sowie die Schiedsämter, befragt worden. Die Auswertung dieser Befragung hat ergeben, dass das Nachbarrechtsgesetz ein außergewöhnlich klares, auch für Laien leicht verständliches und die wechselseitigen Interessen in angemessenen Ausgleich bringendes Regelwerk ist. Die Befragten hatten seinerzeit auch überwiegend keinen Änderungsbedarf gesehen.

Nach Wegfall der Befristung und Evaluierungspflicht in § 55 Abs. 2 NachbG NRW a.F. hat zwischenzeitlich keine weitere förmliche Evaluierung stattgefunden. Das Ministerium der Justiz befindet sich jedoch fortlaufend im fachlichen Austausch mit der Praxis

sowie mit den Fachabteilungen der Justizverwaltungen anderer Bundesländer. Weder im Rahmen dieses Austausches noch bei der Bearbeitung von Bürgereingaben hat es Anlass gegeben, erneut eine umfassende förmliche Evaluierung des Nachbarrechtsgesetzes vorzunehmen.

d) Sieht die Landesregierung inhaltlichen Änderungsbedarf am Nachbarrechtsgesetz?  
Das nordrhein-westfälische Nachbarrechtsgesetz hat sich über Jahrzehnte bewährt, wie die letzte Evaluierung sowie die zwischenzeitlichen Rückmeldungen aus der Praxis gezeigt haben.

Hinsichtlich eines möglichen Änderungsbedarfs ist zunächst zu berücksichtigen, dass das Nachbarrechtsgesetz nicht die einzige Rechtsquelle für das private Nachbarrecht ist. Vielmehr ergänzen die nach Art. 124 EGBGB zulässigen jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften lediglich die bundesrechtlichen Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Nachbarrecht in §§ 903 ff. BGB.

Soweit neue Entwicklungen über die Grundsätze des BGB hinaus eine weiter ausdifferenzierte landesrechtliche Regelung erforderlich gemacht haben, ist das Nachbarrechtsgesetz fortlaufend angepasst worden; so beispielsweise im Jahr 2011 mit Einführung von § 23a NachbG, um eine Erleichterung energetischer Gebäudesanierungen zu erreichen.

Darüber hinaus ist aktuell kein grundlegender Änderungsbedarf ersichtlich. Lediglich die zum 1. Januar 2019 in Kraft getretene Änderung der nordrhein-westfälischen Bauordnung (BauO NRW) erfordert in Bezug auf Gebäudeabstände eine Anpassung von § 2 NachbG, nachdem sich die Bezugsnorm in § 6 BauO NRW geändert hat. Diese weitgehend redaktionelle Änderung soll demnächst als Gesetzentwurf eingebracht werden.

e) Hält die Landesregierung Begriffe wie „Hammerschlags- und Leiterrecht“ noch für zeitgemäß?

Das Hammerschlags- und Leiterrecht ist zentraler Bestandteil sämtlicher Nachbarrechtsgesetze der Länder. Es regelt die Nutzung des Nachbargrundstücks für Reparaturarbeiten durch das Betreten (Hammerschlagsrecht) sowie durch das Aufstellen eines Gerüsts bzw. einer Leiter (Leiterrecht) und ist in entsprechender Weise und mit gleicher Bezeichnung auch in den jeweiligen Nachbarrechtsgesetzen der anderen Bundesländer geregelt.

Anders als einzelne (Grund-)Begriffe des Nachbarschaftsrechts sind jedenfalls die dahinterstehenden Normen hinsichtlich ihres Regelungsgegenstands ohne weiteres verständlich. Wie bereits vorstehend ausgeführt, hat die Evaluierung im Jahr 2009 ergeben, dass das Regelwerk auch für Laien leicht verständlich ist.

Für Rechtssuchende hat das Ministerium der Justiz zudem Erläuterungen der einzelnen Normen des Nachbarrechtsgesetzes in Form der Broschüre „Rechtsprobleme an der Gartengrenze“ bereitgestellt, die in Printform sowie per Internetdownload verfügbar ist.

f) Sieht die Landesregierung einen Änderungsbedarf hinsichtlich neuer technischer Entwicklungen wie Mobilfunkantennen, Windrädern oder auch die Überwachung von Kameras (wenn nein, warum nicht)?

Hinsichtlich der genannten technischen Entwicklungen wird derzeit keine Notwendigkeit einer gesonderten landesrechtlichen Regelung im Nachbarrechtsgesetz gesehen. Wie bereits dargestellt, bilden die landesrechtlichen Vorschriften eine Ergänzung zum bundesrechtlich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelten privaten Nachbarrecht.

Die aus den genannten technischen Entwicklungen erwachsenen nachbarrechtlichen Streitigkeiten können über die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere über § 1004 BGB und § 906 BGB, entschieden werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die zivilrechtlichen Ansprüche nach dem Nachbarrecht einen Interessenausgleich zwischen den Betroffenen schaffen. Insbesondere für die Errichtung und den Betrieb von Mobilfunkantennen und Windkraftanlagen sind auch öffentlich-rechtliche Vorgaben zu beachten, aus denen auch betroffene Nachbarn zum Teil Ansprüche herleiten können.

Um Rechtssuchenden das Zusammenspiel der jeweiligen Regelwerke zu erläutern, stellt das Ministerium der Justiz neben der bereits erwähnten Broschüre auf seiner Internetseite fortlaufend Informationen bereit, die z.B. auch Ausführungen zu Mobilfunkantennen und Überwachungskameras auf Nachbargrundstücken enthalten (vgl. [https://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/ordentliche\\_gerichte/Zivilgericht/nachbarrecht/index.php](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Zivilgericht/nachbarrecht/index.php)).